

An den

Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Burgstr. 4

65594 Runkel

**Antragsteller**

|  |
| --- |
| Vorname, Name:      |
| Straße und Hausnummer:      |
| PLZ/Ort:      | Stadt-/Ortsteil:      |
| Telefon:      |
| Mobiltelefon:      |
| E-Mail:      |

**Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48)**

Ich zeige hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der o. a. Verordnung als Verfügungsberechtigter an, dass

1. am

 (Wochentag, Datum)

 von       Uhr bis       Uhr

 (Angaben zur Uhrzeit, bitte siehe Seite 2 unter Nr. 4)

1. auf  außerhalb des Baugebietes liegenden:

Straße:       Gemarkung:

 Flur:       :       Größe:       m²

 Lage:

 [ ]  mit beigefügten Lageplan [ ]  ohne beigefügten Lageplan

1. pflanzliche Abfälle, die auf o. a. angefallen sind und die dem Boden aus

landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können,

 a) [x]  Baumschnitt [ ]  Heckenschnitt [x]  sonstiges

 b) Menge       cbm

1. unter Aufsicht folgender Personen (mind. 2 zuverlässige Personen sind erforderlich)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname | Alter | Anschrift |
|       |       |       |
|       |       |       |

verbrannt werden.

Mir ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen **trockener** **Abfälle** bei **trockenem Wetter** zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden **keine zusätzlichen** Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- und Geruchsbelästigung herbeiführen können.

**Die nachstehenden/umseitigen Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.**

Runkel,

 (Unterschrift)

Die Stadtverwaltung Runkel genehmigt das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wie oben beschrieben.

Diese Genehmigung ist bei dem Verbrennungsvorgang für Kontrollen bereitzuhalten.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß § 8 lfd. Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungs-

gebührenordnung der Stadt Runkel auf 5,00 € festgesetzt.

Der Bürgermeister

Verteiler:

Leitstelle der Feuerwehr in Limburg:

Fax: 06431 29 69 699

als örtliche Ordnungsbehörde

im Aufrag

 Verw.-Ang.

1. Die umseitige, bestätigte Anzeige hat eine mit dem Abbrennen beauftragte Aufsichtsperson mitzuführen.
2. Auf der Grundlage von § 22 Hessisches Naturschutzgesetz ist innerhalb der Brutzeit (15 März bis 31. August) sicherzustellen, dass in den Abfällen nicht genistet wird bzw. ist der Abbrennzeitpunkt so zu wählen, dass das Brutgeschäft abgeschlossen ist.
3. Beim Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist es erforderlich, dass
4. mindestens 2 zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sind,
5. ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
6. zusammenhängende Flächen über 3 ha in Abständen von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen (siehe b) unterteilt werden,
7. die so entstandenen Teilflächen nacheinander abgebrannt werden.
8. Abfälle dürfen nur von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, **samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** verbrannt werden.
9. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, insbesondere die Abfälle gegen den Wind verbrannt werden.
10. Bei aufkommenden starken Wind, oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt oder Verkehrsbehinderungen eintreten, ist das Feuer zu löschen.
11. Vor dem Verlassen der Brandstelle haben sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen, dass das Feuer und die Glut tatsächlich erloschen sind.
12. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
13. von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt oder Lagerplätzen **100 m**
14. von sonstigen Gebäuden **35 m**
15. zur Grundstücksgrenze **5 m**
16. von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsähnliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden **100 m**
17. von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen **50 m**
18. von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden **100 m**
19. von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern **20 m**
20. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Nr. 8 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, die verbrannt werden sollen, so ist ein Sicherheitsstreifen nach Maßgabe der Nr. 3 b der Auflage anzulegen.